Satzung des Fördervereins Hallenbad Rhein-Selz e.V.

vom 24.02.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Hallenbad Rhein-Selz e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Oppenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein f\u00f6rdert ideell, materiell und ehrenamtlich das Schwimmen in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Der Verein unterst\u00fctzt die Verbandsgemeinde beim Betrieb und Ausstattung des Hallenbades und tr\u00e4gt zur Verbesserung des Leistungsangebots bei.
- (2) Besondere Zielrichtungen sind die F\u00f6rderung des Schwimmsports, des Wassersports, der Sicherheit im und auf dem Wasser, der Schwimmausbildung sowie der Gesundheitspr\u00e4vention im neuen Hallenbad Rhein-Selz.
- (3) Alle Maßnahmen und Anschaffungen sind mit dem Träger des Hallenbades im Vorfeld abzustimmen.
- (4) Alle Folgekosten im Zusammenhang von gef\u00f6rderten Ma\u00dBnahmen und Anschaffungen \u00fcber den F\u00f6rderverein sind ebenso durch den F\u00f6rderverein zu finanzieren. Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Tr\u00e4ger m\u00f6glich.
- (5) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine, Organisationen und Unternehmen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand einseitig beendet werden, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres gezahlt hat.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden am Anfang des 2. Quartals per Lastschrift eingezogen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Über den geschäftsführenden Vorstand hinaus können Beisitzer aus der Mitgliedschaft den erweiterten Vorstand bilden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der auf der Gründungssitzung gewählte Vorstand ist nur bis zur ersten regulären Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt geschäftsführend bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann Sitzungen per Videokonferenz abhalten. Dies entspricht der geltenden Rechtsprechung, insbesondere im Sinne der Flexibilisierung des Vereinsrechts gemäß § 32 Abs. 2 BGB
- (3) Der Vorstand obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§9 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Wahl der beiden Kassenprüfer, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen zu Vorstandsämtern kann auf Wunsch eines Mitglieds eine geheime Wahl erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§11 Kassenführung

- (1) Alle Ausgaben des Vereins werden ausschließlich unbar durchgeführt, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.
- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Spendenquittungen werden ausschließlich elektronisch und nur ab der steuerrechtlich vorgegebenen Grenze ausgestellt.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Rhein-Selz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Schwimmsports zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*